

## Zum elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten

von Dipl.-Ing. (Assessor) Jochem Kierig

---

**Am 25. Februar 2005 hat der Bundestag das Justizkommunikationsgesetz (JKomG) verabschiedet, mit dem der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten und die Führung von elektronischen Gerichtsakten ermöglicht werden soll. Das Gesetz soll zum 1. April 2005 in Kraft treten.**

### 1 Anforderungen an den elektronischen Schriftverkehr

Gemäß § 11 der Muster-Sachverständigenordnung 2001 (MSVO) des DIHK erbringt der Sachverständige – soweit er mit dem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat – seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge. Gutachten sind gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 MSVO im Fall der elektronischen Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Gemäß den Richtlinien zur MSVO (11.2) sind die Gutachten zusätzlich mit der gescannten Unterschrift und dem gescannten Rundstempel zu versehen.

Die Bundesregierung hat am 18. November 2004 die „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof“ erlassen<sup>1)</sup>. Damit kann seit dem 1. Dezember 2004 der Schriftverkehr mit diesen beiden Gerichten rechtswirksam auch in elektronischer Form abgewickelt werden.

Beim Bundesgerichtshof ist der elektronische Rechtsverkehr bereits als Pilotprojekt seit dem 30. November 2001 Realität. Neben Nordrhein-Westfalen ist es bereits in zwei weiteren Ländern (Hamburg und Brandenburg) möglich, mit der Finanzgerichtsbarkeit des jeweiligen Landes elektronisch rechtswirksam zu kommunizieren.

Auch mit den übrigen Gerichten (z.B. Amtsgerichten, Landgerichten, Verwaltungsgerichten etc.) wird voraussichtlich schon in 2005 eine rechtswirksame elektronische Kommunikation möglich sein.<sup>2)</sup> Das für die rechtswirksame elektronische anstelle der papiergebundenen Kommunikation erforderliche Justizkommunikationsgesetz (JKomG)<sup>3)</sup> hat der Bundestag am 25. Februar 2005 verabschiedet. Das Gesetz soll zum 1. April in Kraft treten.

---

1) Vgl. diesbezüglichen Beitrag in *WFA* 4/2004, S. 189.

2) Im Februar 2004 hatte bereits das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Rahmen eines Pilotprojekts den elektronischen Rechtsverkehr eingeführt. Nun wird diese Möglichkeit bundesweit erstmals bei den Verwaltungsgerichten erster Instanz eingerichtet: bei dem Verwaltungsgericht Koblenz seit dem 1. Januar 2005, dem Verwaltungsgericht Trier am 1. Februar 2005 die Verwaltungsgerichte Mainz und Neustadt folgen bis zum Juni 2005.

3) Zum Entwurf des Bundesjustizministeriums vgl. Kierig J., Zur zukünftigen Kommunikation des Sachverständigen mit dem Gericht, *WFA* 4/2003, S. 164.

### 2 Zukünftige elektronische Kommunikation mit Gerichten

**In naher Zukunft ist es somit möglich, mit allen Gerichten und Behörden die elektronischen Kommunikationsformen gleichberechtigt neben der – herkömmlich papiergebundenen – Schriftform oder der mündlichen Form rechtswirksam verwenden zu können!**

Von den neuen technischen Möglichkeiten werden auch Sachverständige profitieren. In Zukunft sieht das Verfahren praktisch so aus:

Ein Sachverständiger erstellt im Auftrag des Gerichts ein Gutachten. Hierzu wird ihm die Gerichtsakte in Form von elektronischen Dokumenten übermittelt. Der Sachverständige kann mit der elektronischen Akte arbeiten und darin z.B. nach bestimmten Suchbegriffen recherchieren. An seinem PC erstellt er das Gutachten und unterschreibt es elektronisch d.h., er signiert es mit seiner Signaturkarte (siehe Abschnitt 3). Dadurch ist sichergestellt, dass das Dokument auch tatsächlich von ihm stammt. Anschließend überträgt der Sachverständige das elektronische Gutachten verschlüsselt in das elektronische Gerichtspostfach (siehe Abschnitt 4). Die erforderliche Software hat er sich vorher kostenlos und lizenzfrei auf den Web-Seiten des Gerichts heruntergeladen. Das Gerichtssystem erzeugt dann sofort eine Eingangsbestätigung, die per eMail an den Sachverständigen versandt wird. Damit kann er kontrollieren, dass sein Gutachten tatsächlich bei Gericht eingegangen ist. Die elektronischen Eingänge werden in einer elektronischen Gerichtsakte unveränderbar abgelegt.

### 3 Die qualifizierte elektronische Signatur

Wenn bislang bei der herkömmlichen papiergebundenen Schriftform keine handschriftliche Unterschrift erforderlich war, so ist bei Verwendung der elektronischen Kommunikationsform eine einfache Signatur, also z.B. der Namenszusatz oder die gescannte Unterschrift ausreichend. Ein Gutachten z.B. muss jedoch unterzeichnet werden (siehe Abschnitt 1). Eine handschriftliche Unterzeichnung lässt sich im elektronischen Schriftverkehr nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzen.

Die qualifizierte elektronische Signatur erfordert einen öffentlichen und einen persönlichen Signaturschlüssel, die von einer Zertifizierungsstelle ausgegeben werden. Der Inhaber dieser Schlüssel erhält eine Signaturkarte, welche beide Schlüssel enthält und mit einer PIN nur durch den Inhaber berechtigt verwendet werden kann. Dadurch wer-

den beim Signieren die Integrität und die Authentizität des Dokumentes sichergestellt. Möglich ist weiterhin eine Verschlüsselung des Dokuments und damit eine Sicherung der Vertraulichkeit.

Die Signaturkarte erhält man von einem Zertifizierungsdiensteanbieter (Signaturkartenanbieter/Trustcenter). Es sollte darauf geachtet werden, dass die Signaturkarte dem technischen Standard ISIS-MTT (Industrial Signature Interoperability Standard-Mailtrust) entspricht. Ansonsten ist eine elektronische Kommunikation mit Gerichten nicht gewährleistet. Tabelle 1 beinhaltet eine Liste der Signaturkarten, deren Signatur-, Zertifikats- und Online-Abfrageformate das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (siehe Abschnitt 4) derzeit bearbeiten kann.

#### 4 Das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP)

Die elektronische Kommunikation mit den Gerichten und Behörden erfolgt zukünftig voraussichtlich über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP). Dieses ähnelt in Aussehen und Handhabung sehr stark gängigen eMail-Programmen; es gibt jedoch entscheidende Unterschiede.

Bei Produkten wie z.B. Outlook werden die eMails über das Internet mit Hilfe des Kommunikationsstandards SMTP versendet. Dies hat entscheidende Nachteile für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Kommunikation. Der Versand von eMails via Internet wird oft mit dem Versand von offenen Postkarten per Post verglichen. Diese Nach-

Zertifizierungsdiensteanbieter	Gütezeichen der RegTP Nr.	Name der Signaturkarte (qualifiziert mit Anbieterakkreditierung)	Betriebssystem im Nov. 2004 (nachrichtlich)
T-Systems TeleSec	Z0001	PKS-Card PKS-Card (NetkeyE4) Baden-Württemberg-Card (PKS-Card)	TCOS TCOS TCOS
Deutsche Post Com GmbH	Z0002	Signtrust-Card	TCOS
Medizon AG (Betrieb eingestellt)	Z0006	Signtrust-Card	TCOS
Bundesnotarkammer	Z0003	Signtrust-Card	TCOS
TC-TrustCenter AG	Z0016	TrustCenter-Karte	STARCOS 2.3
DATEV eG	Z0004	DATEV e:secure	TCOS
Steuerberaterkammer (StBK) Berlin	Z0014	DATEV Kammer e:secure	TCOS
StBK Brandenburg	Z0021	DATEV Kammer e:secure	TCOS
StBK Bremen	Z0007	DATEV Kammer e:secure	TCOS
StBK Brandenburg	Z0021	DATEV Kammer e:secure	TCOS
StBK Hessen	Z0029	DATEV Kammer e:secure	TCOS
StBK München	Z0020	DATEV Kammer e:secure	TCOS
StBK Nordbaden	Z0028	DATEV Kammer e:secure	TCOS
StBK Nürnberg	Z0005	DATEV Kammer e:secure	TCOS
StBK Saarland	Z0008	DATEV Kammer e:secure	TCOS
StBK des Freistaates Sachsen	Z0024	DATEV Kammer e:secure	TCOS
StBK Stuttgart	Z0011	DATEV Kammer e:secure	TCOS
Rechtsanwaltskammer (RAK) Bamberg	Z0009	DATEV Kammer e:secure	TCOS
RAK Berlin	Z0023	DATEV Kammer e:secure	TCOS
RAK Frankfurt am Main	Z0025	DATEV Kammer e:secure	TCOS
Hanseatische RAK Hamburg	Z0019	DATEV Kammer e:secure	TCOS
RAK Koblenz	Z0010	DATEV Kammer e:secure	TCOS
RAK München	Z0020	DATEV Kammer e:secure	TCOS
RAK Nürnberg	Z0026	DATEV Kammer e:secure	TCOS
Patentanwaltskammer	Z0027	DATEV Kammer e:secure	TCOS
Wirtschaftsprüferkammer	Z0022	DATEV Kammer e:secure	TCOS

Tab. 1: Signaturkarten, deren Signatur-, Zertifikats- und Online-Abfrageformate vom „Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach“ bearbeitet werden können.

richten können abgefangen, gelesen oder verändert werden, ohne dass die Kommunikationspartner diese Manipulation bemerken. Dazu kommt ein wachsendes Problem, das sich aus der vermehrten Nutzung von Spam-Filtern ergibt, dass mittlerweile ca. 20 % der eMails ihre Empfänger nicht erreichen, weil sie vor dem Empfang ausgefiltert werden.

Der Versand von Nachrichten mit dem EGVP, welches man sich kostenfrei z.B. auf den Internetseiten des BVerwG herunterladen kann, gleicht dem Versand von Einschreiben mit Rückschein. Bei allen eingehenden Nachrichten wird die Signatur geprüft, der Empfang quittiert und ein Protokoll darüber erstellt. Insbesondere die Empfangsbestätigung bietet eine Sicherheit über Tatsache und Zeitpunkt des erfolgreichen Versands, wie sie kein gängiges eMail-Programm bieten kann. Die Verwendung des OSCI-Formats bietet im Gegensatz zu den bisherigen Kommunikationsprotokollen eine deutlich erhöhte Sicherheit.

Über das EGVP ist nur eine Kommunikation mit Behörden und Gerichten möglich, nicht jedoch mit anderen Privatpersonen (auch wenn diese dort als „Kunde“ ein Postfach eingerichtet haben).

## 5 Technische Voraussetzungen

Um die qualifizierten elektronischen Signaturen nutzen und mit den Gerichten und Behörden über das EGVP kommunizieren zu können, gelten folgende Systemvoraussetzungen:

- ein PC (ab Pentium Prozessor 300 Mhz oder höher, mindestens 64 MB Arbeitsspeicher) mit Internetanschluss,
- mit Betriebssystem (Microsoft Windows: 2000, XP Home Edition, XP Professional, NT ab Version 4 SP6; Linux: RedHat ab 8.0, SuSE ab 8.0),
- einen Internetbrowser (z.B. Internet Explorer ab 5.5 oder Netscape Navigator ab 7.0),
- eine Signaturkarte mit qualifizierter Signatur und
- ein Chipkarten-Lesegerät, das an den PC angeschlossen wird. Eine Liste der geeigneten Geräte steht in der Internetpräsenz der Regulierungsbehörde für Telekommunikation zur Verfügung ([www.regtp.de](http://www.regtp.de) → Elektronische Signatur → Produkte)

## 6 Finanzielle Auswirkungen für das Sachverständigenbüro

Folgewirkung dieser neuen Entwicklung sind für den Sachverständigen u.a. Anschaffungskosten für die erforderliche IT-Ausstattung (Chipkarten-Lesegerät etc.) sowie Nutzungsgebühren.

### Preisbeispiel 1: IHK-Signaturkartenservice

Zusammen mit derzeit 52 IHKs und der DE-CODA GmbH bietet D-TRUST das speziell für kleine und mittelständische Unternehmen entwickelte Startpaket zur Digitalen Signatur an. Das zum qualifizierten

signieren erforderliche Signatur-Komplettpaket „Law and Order“<sup>1)</sup> kostet 177 € zzgl. MwSt. Das Paket beinhaltet eine personalisierte SmartCard inklusive Zertifikats-Jahresgebühren (2 Jahre gültig), die Software zur Ansteuerung der SmartCard und ein Kartenlesegerät der Klasse 2. Mit diesem Paket ist es möglich, eMails zu signieren und zu verschlüsseln. Um z.B. Word-, PDF-Dokumente oder Excel-Dateien verschlüsseln und qualifiziert signieren zu können wird das Zusatztool „digiSeal“ zum Preis von 99,- € benötigt. Mit diesem Zusatztool können auch elektronische Rechnungen mit Berechtigung zum Vorsteuerabzug erstellt werden. In den Folgejahren (nach Ablauf der ersten 2 Jahre) betragen die Zertifikats-Jahresgebühren derzeit 29,- €.

Weitere Informationen zu diesem Startpaket finden Sie im Internet z.B. bei der Handelskammer Hamburg unter <http://www.hk24.de/> in der Rubrik „Home / Innovation & Umwelt / E-Business / IuK-Wirtschaft / Das IHK-Startpaket Digitale Signatur“ oder unter <http://www.decoda.de/> in der Rubrik „Unsere Signaturprodukte / Startpaket“.

Derzeit ist noch nicht abschließend geklärt, ob die vom IHK-Signaturservice angebotene Signaturkarte zukünftig von den Gerichten anerkannt wird. In der in Tabelle 1 abgedruckten Liste ist D-TRUST noch nicht vertreten. Über das Ergebnis meiner diesbezüglichen Anfrage bei DE-CODA werde ich zu gegebener Zeit berichten.

### Preisbeispiel 2: T-Systems TeleSec Signet

Das T-TeleSec Signet ist in jedem T-Punkt Business der T-Com für 111,64 € (zzgl. MwSt.) erhältlich. Das Paket beinhaltet eine Chipkarte (E4 NetKey) und ein Kartenlesegerät der Klasse 2 mit der erforderlichen Software. Um ein Dokument qualifiziert signieren zu können wird darüber hinaus der T-TeleSec Public Key Service (PKS) benötigt. Der Grundpreis beträgt jährlich 42,95 € (zzgl. MwSt.).

Bei diesem System ist schon heute sichergestellt, dass die Signaturkarte vom elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) anerkannt wird (siehe Tabelle 1).

Den v.g. Kosten stehen deutliche Vorteile gegenüber, wie z.B. ein erheblich verbesserter workflow (der Gang zur Post entfällt z.B.), geringere Vervielfältigungs- und Portokosten und eine deutlich schnellere Übermittlung der Schreiben. Zu den Vorteilen des Elektronischen Rechtsverkehrs siehe Abschnitt 8.

Die Vergütung der Auslagen ist bereits im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) geregelt. Hier-

1) Die Software ermöglicht eine problemlose Einbindung der Zertifikate in MS Outlook ab Version 98, Outlook Express ab Version 5.0, Netscape Messenger in den Versionen 4.7 und 7.0 und Mozilla ab Version 1.0. Für Lotus Notes benötigt man zusätzlich DE-CODA Pro-Notes für 19,- €.

nach erhält der Sachverständige gemäß § 7 Abs. 3 JVEG für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien (z.B. für das Gutachten in Form einer PDF- oder Worddatei und – falls vom Gericht gewünscht – für jede separate Bilddatei) 2,50 € je Datei.

**7 Für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassene Formatstandards**

Für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten sind nur bestimmte Formate zugelassen. In der Tabelle 2 sind die in der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim BVerwG und beim BFH“ (ERVVOBVerwGBFH) festgelegten Formatstandards zusammengestellt.

Elektronische Dokumente, die einem der genannten Dateiformate in der bekannt gegebenen Form entsprechen, können auch in komprimierter Form als **ZIP-Datei** eingereicht werden. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen (§ 2 Abs. 6 ERVVOBVerwGBFH).

Nicht alle der o.g. Formate sind gleichermaßen gut für den

elektronischen Schriftverkehr geeignet. Üblicherweise werden die Dokumente im Sachverständigenbüro mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm (z.B. **Winword**) erstellt. Bei Verwendung dieser Programme ist darauf zu achten, dass die zu übermittelnden doc- oder rtf-Dokumente **keine Makros** enthalten dürfen (sollten). **Wie sich das übermittelte Word-Dokument beim Empfänger darstellt, hängt davon ab**, mit welcher **Version** das Dokument erzeugt und mit welcher gelesen wird und vom jeweiligen **Druckertreiber** und den verfügbaren **Schriftarten**.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Aussehen des Dokuments beim Empfänger mehr oder weniger stark von dem ursprünglichen Aussehen, wie es sich beim Sender dargestellt hat, abweicht. Das kann sogar soweit gehen, dass z.B. Abbildungen fehlen oder Symbole falsch dargestellt werden. Z.B. wird anstelle eines Pfeils ein Fragezeichen oder anstelle eines Eurozeichens ein Punkt dargestellt. Diese Probleme lassen sich vermeiden, wenn man die Dokumente im **PDF-Format** übermittelt. Der größte Vorteil dieses Formats ist die absolute Plattformunabhängigkeit. **Das Dokument hat unabhängig von der ver-**

Format	Version / Einschränkungen	Erstellung durch Programm (Beispiel)	Gültigkeit
<b>§ 2 Abs. 4 ERVVOBVerwGBFH</b>			
ASCII (American Standard Code for Information Interchange)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ohne Versionsbeschränkung</li> <li>• als reiner Text ohne Formatierungscode und ohne Sonderzeichen</li> </ul>	Notepad	bis auf weiteres
Unicode <sup>1)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ohne Versionsbeschränkung</li> </ul>		bis auf weiteres
Microsoft <b>RTF</b> (Rich Text Format)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Version 1.0 bis 1.6 ohne Erweiterung für Word 2000</li> </ul>	Microsoft Word	bis auf weiteres
Adobe Portable Document Format ( <b>PDF</b> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Version 1.0 bis 1.4. (sofern mit Adobe Reader 6.0 lesbar)</li> </ul>	Adobe-Acrobat-Writer; Free-PDF	bis auf weiteres
XML (Extensible Markup Language) <sup>2)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern mit Internet Explorer 5.x darstellbar</li> </ul>		bis auf weiteres
<b>Microsoft Word</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>keine aktiven Komponenten</b></li> <li>• Word 97, Word 2000 (Version 8 oder 9), Word XP</li> </ul>	Microsoft Word	bis auf weiteres
Dokumentenformat der Textverarbeitung von Open Office	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine aktiven Komponenten</li> <li>• Version 1.1</li> </ul>	<b>Open Office 1.1</b>	bis auf weiteres
<b>§ 2 Abs. 5 ERVVOBVerwGBFH</b>			
<b>TIFF</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Version 6 oder niedriger</li> </ul>	Adobe Photoshop	bis auf weiteres

**Tab. 2: Für den elektronischen Rechtsverkehr gemäß ERVVOBVerwGBFH zugelassene Formatstandards**

1) Unicode ist ein internationaler Standard mit dem Ziel, für jedes grafische Zeichen oder Element aller bekannten Schriftkulturen und Zeichensysteme einen digitalen Code festzulegen. Anders als im ASCII-Format finden im Unicode-Format sämtliche Zeichen bestehender Zeichensätze nach Industriestandards und nationalen sowie ISO-Normen eine eindeutige Entsprechung. Die meisten Webbrowser sind i.d.R. in der Lage Unicode-kodierte Schrift darzustellen.

2) Hierbei handelt es sich um einen Standard zur Erstellung strukturierter, maschinen- und menschenlesbarer Dateien. Strukturierte Daten findet man z.B. in so unterschiedlichen Dingen wie Kalkulationstabellen, Adressbücher und technische Zeichnungen. XML ist ein Satz an Regeln (man kann ebenso von Richtlinien oder Konventionen sprechen) für die Erstellung von Textformaten zur Strukturierung solcher Daten. Es handelt sich nicht um eine Programmiersprache. Mit den neuesten Microsoft-Office-Produkten können XML-Dateien erzeugt werden. Auf diese Art wäre es somit möglich, auch den Inhalt einer Excel-Datei an das Gericht zu übermitteln. XML-Dateien können mit den gängigen Internetbrowsern (Internet Explorer, Netscape, Mozilla etc.) angezeigt werden.

**wendeten Programmversion und Druckertreiber immer das gleiche Aussehen.**

Darüber hinaus benötigen PDF-Dokumente i.d.R. **weniger Speicherplatz** als die Word-Dokumente, was bei einer elektronischen Übermittlung wegen der Übertragungsgeschwindigkeit und der Kapazitätsbegrenzung vieler Postfächer ein entscheidender Vorteil ist<sup>1)</sup>. Bei den PDF-Dokumenten ist es zudem möglich, **Rechte zu vergeben**. So kann das Dokument bspw. vor einer Veränderung durch den Empfänger geschützt werden.

Um ein PDF-Dokument lesen zu können, wird ein s.g. „**Reader**“ benötigt. Diese stehen im Internet **kostenfrei** zum download bereit. I.d.R. gelangt hier der Adobe Reader zum Einsatz. Für die Erstellung eines PDF-Dokuments wird ein „**Writer**“ benötigt. Der gängigste und komfortabelste dürfte der **Adobe-Acrobat-Writer** sein, der jedoch rd. **400,- €** kostet. Wem das zu teuer ist, der kann auf nicht ganz so komfortable, aber dennoch geeignete **Freeware** zurückgreifen, wie z.B. „**FreePDF XP**“<sup>2)</sup> oder „**PDF995**“<sup>3)</sup>.

**8 Vorteile des Elektronischen Rechtsverkehrs**

Die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs ermöglicht sowohl dem Gericht als auch dem Sachverständigen die elektronische Aktenführung. Dadurch ergeben sich wesentliche Vorteile:

- Die Kommunikation mit den Gerichten und den Behörden sowie der Akten-, Daten- und Dokumententransfer wird deutlich beschleunigt.
- Der Sachverständige erhält sofort eine Eingangsbestätigung, so dass er sicher sein kann, dass sein Schreiben oder sein Gutachten rechtzeitig eingegangen ist.
- Die dem Sachverständigen überlassene Akten sind auch nach Fertigstellung des Gutachtens beim Sachverständigen weiter verfügbar. Dies erleichtert die spätere ggf. erforderliche Vorbereitung auf eine mündliche Verhandlung.
- Verschiedene Bearbeiter können gleichzeitig auf die Akte zugreifen.
- Die Aktenbearbeitung ist örtlich unabhängig möglich.
- Der Akteninhalt kann besser ausgewertet, dargestellt und verarbeitet werden.
- Die elektronische Akte bietet einfache, komfortable und schnelle Suchmöglichkeiten.
- Redundante Daten werden vermieden.

- Die Statistik und Verwaltung von Daten und insbesondere die Archivierung der Daten und Dokumente wird deutlich vereinfacht und beschleunigt. Das trägt auch zur Lösung des Platzproblems bei der Archivierung bei.

Insgesamt stellt sich die Entwicklung somit für alle Beteiligten – somit auch für den Sachverständigen – positiv dar.

**Weiterführende Links zum Thema:**

- ☞ Informationen zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach: <http://www.egvp.de/>
- ☞ Informationen zum Pilotprojekt des Elektronischen Rechtsverkehrs beim OVG Koblenz: [www.justiz.rlp.de/](http://www.justiz.rlp.de/) Rubrik „Ministerium / Projekte“
- ☞ Wegweiser zu den Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzen: <http://www.iukdg.de/>
- ☞ Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mit umfassenden Informationen zur elektronischen Signatur, den Rechtsgrundlagen, den Zertifizierungsdiensteanbietern, über die Produkte u.v.a.m.: <http://www.regtp.de/>
- ☞ Signaturbündnis<sup>4)</sup>: <http://www.signaturbuenndnis.de/>
- ☞ Übersicht der IHKs (mit Ansprechpartnern), die den IHK-Signaturservice anbieten und Informationen zum Startpaket zur Digitalen Signatur der IHKs: <http://www.de-coda.de/>
- ☞ Informationen von D-TRUST zum IHK-Startpaket: [http://www.d-trust.net/internet/ihk/ihk\\_index.html](http://www.d-trust.net/internet/ihk/ihk_index.html)
- ☞ Einstiegsseite zu den Anwendungen der digitalen Signatur des IHK-Signaturservice: <http://signatur.ihk.de/>
- ☞ Informationen zum T-Systems TeleSec Signet: [http://www.t-systems-telesec.com/trustcenter/tru\\_08\\_01\\_signet.html](http://www.t-systems-telesec.com/trustcenter/tru_08_01_signet.html)

*Dipl.-Ing. Jochem Kierig, WertermittlungsForum, Barbarossastraße 2, 53489 Sinzig / Rhein*

1) Beim „Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach“ darf der Anhang einer eMail bspw. nicht größer als 10 Mbyt sein.  
 2) Dieses Programm kann kostenfrei unter <http://freepdfxp.de/fpx732.htm> heruntergeladen werden und ist werbefrei.  
 3) Dieses Programm kann kostenfrei unter <http://www.pdf995.com> heruntergeladen werden. Allerdings werden bei kostenfreier Nutzung beim Erzeugen eines PDF-Dokuments Werbebanner eingeblendet. Um die Einblendung der Werbebanner zu vermeiden, kann ein update zum Preis von 19,95 \$ erworben werden.

4) Am 03.04.2003 haben das BMI und das BMWA gemeinsam mit namhaften Vertretern der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung das Bündnis für elektronische Signaturen gegründet. Das gemeinsame Ziel ist es, den Einsatz von Signaturkarten zu fördern sowie eine Vielzahl von Anwendungen aus E-Business und E-Government zu entwickeln.